

## Informationen zum Nahost-Konflikt – Stand 06.05.2026

Die militärischen Angriffe im Iran hatten massive Auswirkungen auf den internationalen Reiseverkehr.

Das Auswärtige Amt hat zwischenzeitlich für viele Länder in der Golfregion seine Reisewarnungen aktualisiert und wieder aufgehoben. Auch die für den Luftverkehr wichtigen Drehkreuze der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) können wieder angefliegen werden. Die Aufhebung der Reisewarnung gilt für die Länder Vereinigte Arabische Emirate (VAE), Jordanien, Oman, Katar, Teile Israels und Saudi-Arabien.

Gleichwohl bleibt die Sicherheitslage im Nahen Osten weiterhin sehr instabil und angespannt. Von Reisen in diese Länder wird weiterhin abgeraten.

Es kann in einzelnen Regionen daher immer wieder kurzfristig zu Einschränkungen im Reiseverkehr, erhöhten Sicherheitsrisiken oder Änderungen bei Einreise- und Versicherungsbedingungen kommen. Reisende sollten sich aus diesem Grund vor Abreise nach wie vor unbedingt regelmäßig umfassend informieren.

### Reisehinweis, Sicherheitshinweis und Reisewarnung – Worin liegt der Unterschied?

#### **Reisehinweis:**

**Zweck:** Bereitstellung allgemeiner Informationen zu einem Land, einschließlich visumbezogener Regelungen, Eintragungspflicht, lokaler Gesetze und konsularischer Informationen.

**Inhalt:** Umfasst praktische Tipps und Informationen, die für alle Reisenden relevant sind. Bei Bedarf erfolgen entsprechende Aktualisierungen.

#### **Sicherheitshinweis:**

**Zweck:** Informieren über spezifische Sicherheitsrisiken in einem Land, wie politische Unruhen, Kriminalität oder Naturkatastrophen.

**Inhalt:** Konkrete Empfehlungen zum Verhalten in bestimmten Situationen, einschließlich Regionen, die gemieden werden sollten; Aktualisierungen erfolgen insbesondere bei Änderung der Sicherheitslage.

#### **Reisewarnung:**

**Zweck:** Dringende Warnung vor Reisen in ein bestimmtes Land oder eine Region aufgrund einer akuten Gefahr für die Sicherheit und Unversehrtheit der Reisenden.

**Inhalt:** Klare Empfehlung, von Reisen in das betroffene Gebiet abzusehen. Sofortige Aktualisierung bei sich verändernden Bedrohungslagen; diese sind die dringlichste Form der Reiseinformation

Nachfolgend finden Sie zusammengefasst die wichtigsten Informationen:

## **1. Reisewarnungen und Empfehlungen des AA**

Meldungen des Auswärtigen Amtes (AA) stets verfolgen.

Das AA empfiehlt gestrandeten Reisenden folgendes:

- Flugstatus prüfen und umgehende Kontaktaufnahme mit der Fluggesellschaft oder dem Reiseveranstalter, um sich über den Status des Fluges zu informieren.
- Unverzügliche Registrierung auf der Krisenvorsorgeliste des AA (**ELEFAND**, persönliche Daten stets jederzeit griffbereit haben; wichtig zur Kontaktaufnahme der deutschen Auslandsvertretung im Notfall) Regelmäßig internationale/lokale Medien verfolgen und befolgen der behördlichen Anweisungen und Sicherheitskräfte.

<https://krisenvorsorgeliste.diplo.de/signin>

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/nahermittlererosten/2758504-2758504>

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/laender/israel-node/israelsicherheit-203814>

## **2. Pauschalreise**

Für die Pauschalreise gelten im Wesentlichen folgende Regelungen.

### Rechte des Reisenden

-kostenfreie Stornierung der bevorstehenden Reise; die Reisewarnungen des AA sind stets ein starkes Indiz für diesen Rücktrittsgrund. Der Reisepreis ist dann vom Reiseveranstalter zurückzuzahlen.

-kostenlose Umbuchung; ggf. ist auch eine kostenlose Umbuchung beim Veranstalter möglich.

Derzeit ist nicht absehbar, wie sich die Lage im Nahen und mittleren Osten entwickelt. Daher gilt im Übrigen:

**Wer aktuell eine Reise in die Region geplant hat, sollte mit seinem Reisebüro oder seiner Fluggesellschaft in Kontakt treten und sich regelmäßig beim Auswärtigen Amt informieren. Denn Lufträume können jederzeit unangekündigt gesperrt werden, was An – als auch Ausreise erheblich beeinträchtigen kann.**

### Pflichten des Reiseveranstalters

-**Informationspflichten:** Bei veränderten Sicherheitslagen und/oder Reisewarnungen des AA müssen Veranstalter ihre Kunden unverzüglich informieren.

-**Beistandspflicht:** Der Veranstalter verpflichtet, den Reisenden vor Ort aktiv zu unterstützen, z.B. durch Organisation der Rückreise und/oder Unterbringung.

-**Rückerstattung:** Wird eine Reise aufgrund der Sicherheitslage storniert, muss der gesamte Reisepreis erstattet werden.

-**Kostenübernahme bei Rückreise:** Bei notwendigen Unterbringungen muss der Veranstalter die Kosten für bis zu drei Übernachtungen übernehmen.

## Rechte des Reiseveranstalters

**-Reiseabsage:** Liegen "unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände" vor (§ 651h BGB), kann der Veranstalter die Reise stornieren. Die Reisewarnung ist ein starkes Indiz, dass solche Umstände vorliegen und für die Reisenden Gefahr für Leib und Leben besteht.

**-Umbuchung:** Statt Stornierung können Veranstalter alternative Angebote für sicherere Regionen unterbreiten.

**-Verkehrssicherungspflicht:** Die Veranstalter müssen alles Zumutbare unternehmen, um die Sicherheit der Reisenden zu gewährleisten.

**-Haftung:** Reiseveranstalter haften für das Verschulden externer Leistungsträger (Hotels, Transport).

## 3. Individualreise

Wer Reiseleistungen (z.B. Hotel und Flug) separat gebucht hat, hat ein höheres Risiko. Denn die Regelungen zur Pauschalreise gelten hier NICHT.

Wird z.B. nur der Flug gestrichen, besteht die Buchung für ein separat gebuchtes Hotel in der Regel fort. **Ein automatisches Rücktrittsrecht wie bei einer Pauschalreise gibt es nicht.** Jedoch kann man versuchen, mit dem Hotel oder dem Vermieter eine entsprechende Lösung herbeizuführen.

## 4. Reiseversicherung

Im Zusammenhang mit Ihrer Reiseversicherungen gelten im Wesentlichen folgende Regelungen:

**-Reiserücktritt: keine Übernahme** von Stornokosten, sofern die Stornierung aufgrund der o.g. Ereignisse erfolgt; es handelt sich dabei um ein nicht versichertes Risiko. Im Übrigen besteht der Versicherungsschutz bedingungsgemäß.

**-Reiseabbruch:** es gilt dieselbe Regelung, d.h. es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Reise wegen des Konflikts abgerochen wird. Im Übrigen besteht der Versicherungsschutz bedingungsgemäß.

**-Reisekrankenversicherung:** besteht zu den üblichen genannten versicherten Risiken. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn die versicherte Person während der Reise unerwartet von dem Krisenereignis betroffen ist und nicht aktiv teilnimmt; als unerwartet gilt es nicht, wenn ein Ereignis bei Antritt der Reise vor Ort herrscht oder absehbar war. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des 14. Tages nach Eintritt des Ereignisses auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält, sofern eine Ausreise aus Gründen unmöglich ist, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.